

Kreisverwaltungen,  
Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte und großen  
kreisangehörigen Städte in Rheinland-Pfalz als Ge-  
nehmigungsbehörden nach Bundes-  
Immissionsschutzgesetz

Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
<http://www.mueef.rlp.de>

nachrichtlich:  
Landkreistag, Planungsgemeinschaften

**Mein Aktenzeichen**  
106-83 314-08/2016-6#36  
Referat 1062

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**

**Telefon / Fax**

Herr Sven-Oliver Wessolowski  
sven-oliver.wessolowski@mueef.rlp.de 06131 16-174612

06131 16-4612

## **Hinweise zur Berücksichtigung von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ministerrat hat am 27. September den Entwurf der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm zur Anhörung gemäß §§ 6 Absatz 4 und 8 Absatz 1 Landesplanungsgesetz freigegeben.

Damit liegen sogenannte in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die bei der Entscheidung über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden müssen. Die Genehmigungsbehörden haben daher bei der Bearbeitung von Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen eine Abwägungsentscheidung dahingehend zu treffen, ob aufgrund des Entgegenstehens von in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung eine Genehmigung zu versagen ist oder der Investitionsschutz der Antragsteller überwiegt.

Bei der Abwägung im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bitte ich folgenden Abwägungshinweis zu beachten:

1/2

### **Verkehrsanbindung**

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

### **Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Aufgrund der notwendigen langen Planungs- und Projektierungszeiträume ist zur Sicherung eines unternehmerischen Vertrauensschutzes bei Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen bei einer Abweichung nur von dem Ziel 163 h neu (Abstandsregeln) die Genehmigung auf der Basis des bisher geltenden Rechts zu erteilen, wenn diese bis zum 30.04.2017 erreichbar ist und die planungsrechtlichen Voraussetzungen, nämlich die ggf. erforderliche Abweichungszulassung und Genehmigung eines Flächennutzungsplans, vorliegen. In den Fällen, in denen eine Entscheidung bis zum 30. April 2017 nicht mehr erreichbar ist, ist bereits den zukünftigen Zielen in der Ermessensausübung der Vorzug zu geben.

Das Ziel 163 h neu ist wie folgt beschrieben:

„Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.“

Für die Genehmigung neuer Flächennutzungspläne gelten mit der Freigabe im Ministerrat die zukünftigen Ziele.

Der Entwurf der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm kann im Internet auf der Seite des Ministeriums des Innern und für Sport eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Griese